

Stand: April 2018



Satzung

Roll- und Schlittschuh-Club Wiesbaden e.V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Eintragung des Clubs
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mittel zur Erreichung des Clubzieles
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrennadeln
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beiträge und sonstige Leistungen
- § 10 Club-Leitung
- § 11 Vorstand
- § 12 Vertretung
- § 13 Jugendwart(in) des Clubs
- § 14 Sonderausschüsse
- § 15 Ältestenrat
- § 16 Mitgliederversammlung
- § 17 Haushaltsplan und Kassenprüfung
- § 18 Auflösung des Clubs
- § 19 Schlussbestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Eintragung des Clubs

- (1) Der am 1. November 1955 durch freiwilligen Zusammenschluss in Wiesbaden gegründete Verein für Eis- und Rollsport führt den Namen "Roll- und Schlittschuh-Club Wiesbaden e.V." (RSC Wiesbaden e.V.).
- (2) Der Sitz des Roll- und Schlittschuh-Clubs ist Wiesbaden.
- (3) Der Club ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Roll- und Schlittschuh-Club ist eine vom Idealismus getragene gemeinnützige Vereinigung von Personen, die sich freiwillig den Gesetzen des Sports unterordnen. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Club hat den Zweck, seine Mitglieder:
 - a) unter Ausschaltung von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gegensätzen, in guter Sportkameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden;
 - b) durch Pflege aller Arten des Eis- und Rollsportes auf breitester volkstümlicher Basis, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und der Grundlage des Amateurgedankens, körperlich und sittlich zu kräftigen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Clubzieles

- (1) Mittel zur Erreichung des Clubzieles sind:
 - a) Beschaffung von Geräten und Übungsraum usw.;
 - b) Abhaltung von regelmäßigen Übungsstunden;
 - c) Durchführung von bzw. Teilnahme an Wettbewerben, Werbeveranstaltungen usw.;
 - d) Vorträge und Lehrgänge;
 - e) Jugendpflege; die Jugend soll in ganz besonderem Maße berücksichtigt und sorgfältig betreut werden.
- (2) Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (siehe auch §10 Clubleitung).
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Clubs kann jede unbescholtene und natürliche Person werden, die sich zu den in den §§ 2 und 3 festgelegten Grundsätzen bekennt und vorbehaltlos die Satzung des Clubs anerkennt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Club ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen, der darüber entscheidet. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Personen unter 18 Jahren haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen, der damit die volle Verantwortung für diese Personen übernimmt.
- (4) Die Clubmitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrennadeln

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Clubmitglieder erhalten nach 10jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Club die silberne, nach 20jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Club die goldene Ehrennadel des Clubs.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
- (2) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
Vom Austritt unberührt bleiben alle Beitrags- und sonstigen Schulden. Der Vorstand hat auf Antrag den Austritt schriftlich zu bestätigen.
- (3) Bei grobem Verstoß gegen § 8 der Satzung ist der Ausschluss möglich. Dieser erfolgt nach einfachem Stimmenmehrheitsbeschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist gebunden an einen begründeten schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jedes Clubmitglied.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis zu streichen, wenn dieses, trotz Anmahnung, drei Monate mit der Beitragspflicht im Rückstand ist. Bei der schriftlichen Mahnung ist auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung hinzuweisen.
- (5) Bei freiwilligem Austritt wie auch bei Ausschluss und Streichung geht jeglicher Anspruch an den Club sofort verloren, das Clubeigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) zur Benutzung aller Einrichtungen des Clubs;
 - b) an Versammlungen des Clubs teilzunehmen, Anträge zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken.
- (2) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragspflicht länger als zwei Monate im Rückstand ist.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Clubsatzung sowie Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten;
 - b) die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Clubs zu fördern;
 - c) sich rückhaltlos zu den in den §§ 2 und 3 festgelegten Grundsätze zu bekennen;
 - d) die Vereinstreue zu wahren;
 - e) übernommene Ämter gewissenhaft auszuführen;
 - f) für mutwillige und leichtfertige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Clubeigentum aufzukommen.

§ 9

Beiträge und sonstige Leistungen

- (1) Zur Erreichung und Durchsetzung seiner Ziele erhebt der Club Aufnahmegebühren, monatliche Mitgliedsbeiträge und Saisonumlagen. Diese werden grundsätzlich nur über das Lastschrifteneinzugsverfahren eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Abweichungen von dieser Regelung zulassen.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühren, monatlichen Mitgliedsbeiträge und der Saisonumlagen legt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand bedürftigen Mitgliedern die Aufnahmegebühr, den monatlichen Mitgliedsbeitrag oder die Saisonumlagen erlassen oder ermäßigen. Über die Höhe und Einführung eines Familienbeitrages (ab drei Personen) entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine Rückerstattung von Aufnahmegebühren, monatlichen Mitgliedsbeiträgen oder Saisonumlagen kann nicht erfolgen.
- (5) Beiträge, Spenden und Stiftungen unterliegen der Verwaltung der Clubkasse.
- (6) Kosten, die dem Verein durch Buchungsrückweisungen und dergleichen entstehen, sind vom Kontoinhaber zusätzlich zum Beitrag zu tragen.

§ 10 Clubleitung

- (1) Die Leitung und Verwaltung des Clubs erfolgt durch die in der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.
- (2) Den Vorstandsmitgliedern werden die tatsächlichen Ausgaben erstattet, die ihnen bei der Ausübung ihres jeweiligen Amtes im Interesse des Clubs entstanden sind. Auf Vorstandsbeschluss kann die Ausgabenerstattung durch eine angemessene Aufwandspauschale im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG abgegolten werden, wenn es die finanziellen Verhältnisse des Clubs zulassen.

§ 11 Vorstand

- (1) Zusammensetzung
 - Erste(r) Vorsitzende(r)
 - Zweite(r) Vorsitzende(r)
 - Geschäftsführer(in), zugleich 1. Schriftführer(in)
 - Pressewart(in), zugleich 2. Schriftführer(in)
 - Kassenwart(in)
 - Fachwart(in) für Rollkunstlauf
 - Fachwart(in) für Eiskunstlauf
 - Fachwart(in) für Skateboard
 - Fachwart(in) für Inline-Skating
 - Jugendwart(in)
 - bis zu drei Beisitzer(innen)
- (2) Wahl und Amtsdauer

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in geheimen oder öffentlichen Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Clubmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus hat ein Elternteil unabhängig davon, ob dieses Elternteil selbst Clubmitglied ist, für jedes zahlende Mitglied unter 18 Jahren eine Stimme.
- (3) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, dann bestimmt der Vorstand in seiner nächsten Sitzung einen Ersatz, bis zur Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder können höchstens mit zwei Ämtern beauftragt werden.
- (4) Aufgaben des Vorstandes
 - a) Leitung des Clubs
 - b) Durchführung der im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse
 - c) Verwaltung des Clubvermögens
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes (Wirtschaftsplan)
 - e) Beschlussfassung über die zur Erfüllung von Verpflichtungen des Clubs nötigen Ausgaben und gegebenenfalls Aufnahme von Darlehen
 - f) Wahrnehmung der Geschäfte, die dem Club durch Gesetze und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden
 - g) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu Verbänden

(5) Sitzungen

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Termin muß sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt sein.

Die Vorstandsmitglieder können in den Sitzungen Anträge auf Beratung einzelner Gegenstände stellen.

In der Regel findet monatlich eine Vorstandssitzung statt.

Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder (darunter der/die 1. oder 2.

Vorsitzende) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute, satzungsgemäß einberufene Vorstandssitzung in jedem Falle beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst.

Die Aufnahme von Darlehen muss jedoch mit mindestens Zweidrittelmehrheit des Vorstandes angenommen werden.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

Diese Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 12 Vertretung

Der(die) 1. Vorsitzende, der(die) 2. Vorsitzende, der(die) Kassenwart(in) und der(die) Geschäftsführer(in) bilden den gesetzlichen Vorstand. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 13 Jugendwart des Clubs

Zur Förderung aller Jugendlichen/Schüler des Clubs wird durch die Mitgliederversammlung ein(e) Jugendwart(in) gewählt. Er(Sie) ist für seine(ihre) Arbeit dem Vorstand verantwortlich.

Jugendveranstaltungen müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 14 Sonderausschüsse

- (1) Zur Durchführung bestimmter Aufgaben können Sonderausschüsse auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes eingesetzt werden. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktion und legen die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Vorstand vor. Dieser leitet nach Bedarf alle weiteren Schritte, die zur Durchführung bzw. Umsetzung der Ausschussergebnisse notwendig sind, ein.

§ 15 **Ältestenrat**

Vorerst wird hiervon abgesehen.

§ 16 **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Club hält alljährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ab. Diese hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Clubs.
Ihre Befugnisse sind im besonderen:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des 1. Vorsitzenden;
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassenwartes;
 - c) Bericht(e) der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge;
 - f) Änderung der Clubsatzung;
 - g) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der monatl. Mitgliedsbeiträge und der Saisonumlagen (vorgelegter Haushaltsplan);
 - h) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - i) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern.
(Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Alljährlich scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus. Er muss durch Neuwahl ersetzt werden. Der ausscheidende Kassenprüfer kann erst nach Ablauf eines Jahres wiedergewählt werden.)
- (2) Einberufung
Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss unter der Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag in den Tageszeitungen oder jedem Mitglied schriftlich bekannt gegeben werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (bei Jugendlichen der gesetzliche Vertreter) es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt oder wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins als erforderlich erachtet.
Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen acht Tage vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Initiativanträge während einer Mitgliederversammlung sind zulässig.
- (3) Leitung der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer geleitet.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (Enthaltungen zählen nicht).

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Dieses muß von dem(der) Protokollführer(in) und dem(der) Versammlungsleiter(in) unterzeichnet und in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt werden.

§ 17

Haushaltsplan und Kassenprüfung

(1) Haushaltsplan

Der Vorstand muß für das laufende Kalenderjahr einen Haushaltsplan innerhalb des ersten Viertels des Rechnungsjahres erstellen.

Dieser ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung desselben Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Kassenprüfung:

Die Clubkasse kann alle 2 Monate, muss aber mindestens einmal jährlich und zwar zeitnah zur ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft werden. Die Kassenprüfungen können kurzfristig (Drei-Tage-Frist) erfolgen.

§ 18

Auflösung des Clubs

(1) Der Club kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

Deutsche Kinderkrebshilfe,

die diese Mittel nur zu mildtätigen Zwecken verwenden darf.

§ 19

Kommunikation im Verein

(1) Sämtliche Kommunikation im Verein kann in Textform - auch mittels elektronischer Medien – erfolgen; dies gilt u.a. auch für Einladungen zu Mitgliederversammlungen und die Benachrichtigung über Trainingsangebote. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet wurden. Für die Einhaltung etwaig einzuhaltender Fristen (z.B. Einladung zur Mitgliederversammlung) ist der mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag maßgeblich.

(2) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 20

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied ist die Satzung bei Aufnahme in den Club auszuhändigen.